

➤ **„Weihnachtsgeld“ /Sonderzuwendung
Entscheidung des BVerfG vom 14.10.2009**

Das Verwaltungsgerichts (VG) Arnsberg (NRW) hat das Sonderzahlungsgesetz NRW für unvereinbar mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG und somit für verfassungswidrig gehalten und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt. Die durch das Gesetz bewirkte Kürzung der Sonderzahlung führe zu einem mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht zu vereinbarenden Zustand, weil sie im Zusammenhang mit anderen, die Beamtenbezüge negativ beeinflussenden Maßnahmen des Landes in den Kernbestand der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation eingreife.

In seiner Entscheidung hat das BVerfG am 14.10.2009 (2 BvL 13/08) erklärt, dass die Vorlagen unzulässig sind, weil das VG seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm hätte näher darlegen und deutlich machen müssen, mit welchem verfassungsrechtlichen Grundsatz die zur Prüfung gestellte Regelung seiner Ansicht nach nicht vereinbar ist. Hierzu bedarf es einer Auseinandersetzung mit naheliegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten sowie einer eingehenden, Rechtsprechung und Schrifttum einbeziehenden Darstellung der Rechtslage. Diesen Anforderungen werden die Vorlagebeschlüsse nicht gerecht.

Außer Richterschelte gab es keine Entscheidung in der Sache, der Ausgang der weiteren Verfahren bleibt abzuwarten.

➤ **Änderung des § 105 NBG**

Der Landtag hat am 24. November 2009 beschlossen, die Widerspruchsverfahren außer in Fällen von Prüfungsbewertungen, Beurteilungen und Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsgeld- sowie umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten, im Beamtenrecht endgültig abzuschaffen. Das Widerspruchsverfahren war zunächst nur bis zum 31. Dezember 2009 ausgesetzt. Die Aussetzung des Vorverfahrens hat in der Vergangenheit in Niedersachsen zu hohen Hürden und zu einer Beschneidung des – auch aus Fürsorgegesichtspunkten – zu gewährenden Rechtsschutzes und zu vermeidbaren Klageverfahren geführt.

ver.di hat sich im Gesetzgebungsverfahren für die Wiedereinführung der Vorverfahren ausgesprochen und zusätzlich gefordert, dass Rechtsbehelfe gegen eine Abordnung oder Versetzung aufschiebende Wirkung haben sollen.

Abordnungen oder Versetzungen sind tiefgreifende Personalentscheidungen. Den Beamtinnen und Beamten gerade bei diesen Maßnahmen für die Dauer der Rechtsstreitigkeit den Schutz zu nehmen, ist unverhältnismäßig und darum nicht vertretbar.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Dick

Landesbezirksbeamtensekretär

Rückfragen über E-Mail-Adresse: annette.sackmann@verdi.de